

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 4/09 B

L 16 R 1610/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 14 R 661/05 (SG Cottbus)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. November 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 12.11.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 1.9.1972 bis 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache, Divergenz und Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 18.3.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Der Kläger bezeichnet bereits keine Rechtsfragen, denen er grundsätzliche Bedeutung beimisst. Soweit er sich auf Seite 12 der Beschwerdebegründung auf die grundsätzliche Bedeutung "der vorgenannten Rechtsfragen" bezieht, sind solche dem in Bezug genommenen Vortrag nicht hinreichend deutlich zu entnehmen. Es ist aber weder Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich den für die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde erforderlichen Sachverhalt selbst aus dem Urteil des LSG bzw den vorinstanzlichen Akten herauszusuchen (*BSG vom 27.6.2003 - B 7 AL 2/03 B - Juris RdNr 6*) noch hiernach möglicherweise klärungsbedürftige Rechtsfragen selbst zu formulieren.
- 6 Soweit dem Vortrag des Klägers auf Seite 5 der Beschwerdebegründung ("Nach der Stichtagsdogmatik der Gerichte führt dies dazu, dass alle diejenigen, die seit dem Inkrafttreten der Umwandlungsverordnung und dem 30.6.1990 in einem unveränderten Beschäftigungsverhältnis zu einem bis dahin volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens beschäftigt



waren, <bei Vorliegen der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen> auch dann in die AVtI einzu-beziehen waren, wenn der Betrieb aufgrund der Umwandlungsverordnung bereits vor dem 30.6.1990 in eine treuhänderisch verwaltete Kapitalgesellschaft umgewandelt worden war und deren Anteile bis zum 30.6.1990 von der Treuhandanstalt verwahrt und verwaltet wurden.") eine abstrakte Rechtsfrage ggf noch hinreichend deutlich entnommen werden könnte, fehlte es jedenfalls an einer Auseinandersetzung damit, ob und inwieweit diese Rechtsfrage durch vor-handene höchstrichterliche Rechtsprechung bereits geklärt ist.

- 7 Soweit der Kläger Abweichungen von der Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfas-sungsgerichts (BVerfG) behauptet, fehlt es an der formgerechten Rüge dieses Zulassungsgrun-des. Hierzu wäre nämlich in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen gewesen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es wäre auch deutlich zu machen gewesen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Ein Be-schwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungs-entscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen ab-strakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz er-kennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist dar-zulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29).
- 8 Der Kläger beschränkt sich auf die Behauptung, die Entscheidung des LSG weiche von der Rechtsprechung des BSG und des BVerfG ab. Konkret bezeichnet er Urteile des 4. Senats des BSG vom 9.4.2002 (B 4 RA 31/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 2 und B 4 RA 42/01 R - Juris) sowie das Urteil des BVerfG vom 28.4.1999 (1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95 - BVerfGE 100, 1 = SozR 3-8570 § 10 Nr 3). Weder den vorgenannten höchstrichterlichen Entscheidungen noch dem angefochtenen Urteil des LSG entnimmt er jedoch abstrakte Rechtssätze, die entscheidungs-tragend und miteinander unvereinbar wären.
- 9 Soweit der Kläger schließlich das Vorliegen von Verfahrensmängeln rügt und angibt, das LSG sei auf "entgegenstehenden Vortrag des Klägers und dessen Beweisanträge" nicht eingegan-gen, fehlt es bereits an der Bezeichnung eines konkreten Beweisantrags, den das LSG - ohne hinreichenden Grund - übergangen habe. Soweit der Kläger weiterhin Fehler des LSG bei der Entscheidungsfindung nach der aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Über-zeugung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) rügt, ist er mit dieser Rüge bereits von Gesetzes wegen ausgeschlossen; nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 Alt 1 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nämlich nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt wer-den.



- 10 Dass der Kläger das Urteil des LSG möglicherweise inhaltlich für falsch hält, ist für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ebenfalls unerheblich. Denn die - vermeintliche - Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)